

Das Kommunalwahlrecht

- Kommunalwahlen am 15. März 2026

► Kumulieren

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:		☐		
Partei A				
101	Schneider, Bert	☒	☒	☒
102	Huber, Jutta	☒	☒	☒
103	Schulz, Dieter	☐	☐	☐
104	Klug, Lucie	☐	☐	☐
105	Bauer, Dagmar	☒	☐	☐
106	Rühl, Monika	☒	☐	☐
107	Rupp, Rüdiger	☒	☐	☐
108	Sachs, Martin	☒	☐	☐
109	Bayer, Benni	☒	☐	☐
110	Schäfer, Vera	☐	☐	☐
111	Sauer, Bertha	☒	☐	☐
112	Christ, Toni	☒	☐	☐
113	Scheu, Sepp	☐	☐	☐
114	Schramm, Ute	☒	☒	☐
115	Schwarz, Iwan	☐	☐	☐

15

Wahlvorschlag 2:		☐		
Partei B				
201	Schneider, Pit	☐	☐	☐
202	Müller, Hilde	☐	☐	☐
203	Mayer, Jutta	☐	☐	☐
204	Maus, Karlheinz	☐	☐	☐
205	Huber, Gert	☐	☐	☐
206	Sachs, Thomas	☐	☐	☐
207	Faust, Fritz	☐	☐	☐
208	Gross, Peter	☐	☐	☐
209	Franz, Gerlinde	☐	☐	☐
210	Fries, Helmut	☐	☐	☐
211	Holl, Peter	☐	☐	☐
212	Jung, Nick	☐	☐	☐
213	Otter, Lucie	☐	☐	☐
214	Müller, Eugen	☐	☐	☐
215	Krämer, Ingrid	☐	☐	☐

Wahlvorschlag 3:		☐		
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich	☐	☐	☐
302	Schneider, Fred	☐	☐	☐
303	Berg, Richard	☐	☐	☐
304	Heinrich, Igor	☐	☐	☐
305	Lehr, Karin	☐	☐	☐
306	Becker, Fritz	☐	☐	☐
307	Helm, Otti	☐	☐	☐
308	Huf, Rudi	☐	☐	☐
309	Paul, Ludwig	☐	☐	☐
310	Kurz, Ali	☐	☐	☐
311	Werner, Ottmar	☐	☐	☐
312	Nau, Inge-Lore	☐	☐	☐
313	Ott, Georg	☐	☐	☐
314	Laufer, Georg	☐	☐	☐
315	Fischer, Otto	☐	☐	☐

► Panaschieren

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:		☐		
Partei A				
101	Schneider, Bert	☐	☐	☐
102	Huber, Jutta	☒	☐	☐
103	Schulz, Dieter	☒	☐	☐
104	Klug, Lucie	☒	☐	☐
105	Bauer, Dagmar	☐	☐	☐
106	Rühl, Monika	☐	☐	☐
107	Rupp, Rüdiger	☐	☐	☐
108	Sachs, Martin	☐	☐	☐
109	Bayer, Benni	☐	☐	☐
110	Schäfer, Vera	☐	☐	☐
111	Sauer, Bertha	☐	☐	☐
112	Christ, Toni	☒	☐	☐
113	Scheu, Sepp	☐	☐	☐
114	Schramm, Ute	☒	☐	☐
115	Schwarz, Iwan	☐	☐	☐

5

Wahlvorschlag 2:		☐		
Partei B				
201	Schneider, Pit	☐	☐	☐
202	Müller, Hilde	☒	☐	☐
203	Mayer, Jutta	☒	☐	☐
204	Maus, Karlheinz	☒	☐	☐
205	Huber, Gert	☐	☐	☐
206	Sachs, Thomas	☐	☐	☐
207	Faust, Fritz	☐	☐	☐
208	Gross, Peter	☐	☐	☐
209	Franz, Gerlinde	☐	☐	☐
210	Fries, Helmut	☒	☐	☐
211	Holl, Peter	☒	☐	☐
212	Jung, Nick	☐	☐	☐
213	Otter, Lucie	☐	☐	☐
214	Müller, Eugen	☐	☐	☐
215	Krämer, Ingrid	☐	☐	☐

5

Wahlvorschlag 3:		☐		
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich	☐	☐	☐
302	Schneider, Fred	☒	☐	☐
303	Berg, Richard	☐	☐	☐
304	Heinrich, Igor	☒	☐	☐
305	Lehr, Karin	☐	☐	☐
306	Becker, Fritz	☒	☐	☐
307	Helm, Otti	☐	☐	☐
308	Huf, Rudi	☐	☐	☐
309	Paul, Ludwig	☒	☐	☐
310	Kurz, Ali	☐	☐	☐
311	Werner, Ottmar	☐	☐	☐
312	Nau, Inge-Lore	☐	☐	☐
313	Ott, Georg	☒	☐	☐
314	Laufer, Georg	☐	☐	☐
315	Fischer, Otto	☐	☐	☐

5

► Streichen

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:		☒		
Partei A				
101	Schneider, Bert	☐	☐	☐
102	Huber, Jutta	☐	☐	☐
103	Schulz, Dieter	☐	☐	☐
104	Klug, Lucie	☐	☐	☐
105	Bauer, Dagmar	☐	☐	☐
106	Rühl, Monika	☐	☐	☐
107	Rupp, Rüdiger	☐	☐	☐
108	Sachs, Martin	☐	☐	☐
109	Bayer, Benni	☐	☐	☐
110	Schäfer, Vera	☐	☐	☐
111	Sauer, Bertha	☐	☐	☐
112	Christ, Toni	☐	☐	☐
113	Scheu, Sepp	☐	☐	☐
114	Schramm, Ute	☐	☐	☐
115	Schwarz, Iwan	☐	☐	☐

Wahlvorschlag 2:		☐		
Partei B				
201	Schneider, Pit	☐	☐	☐
202	Müller, Hilde	☐	☐	☐
203	Mayer, Jutta	☐	☐	☐
204	Maus, Karlheinz	☐	☐	☐
205	Huber, Gert	☐	☐	☐
206	Sachs, Thomas	☐	☐	☐
207	Faust, Fritz	☐	☐	☐
208	Gross, Peter	☐	☐	☐
209	Franz, Gerlinde	☐	☐	☐
210	Fries, Helmut	☐	☐	☐
211	Holl, Peter	☐	☐	☐
212	Jung, Nick	☐	☐	☐
213	Otter, Lucie	☐	☐	☐
214	Müller, Eugen	☐	☐	☐
215	Krämer, Ingrid	☐	☐	☐

Wahlvorschlag 3:		☐		
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich	☐	☐	☐
302	Schneider, Fred	☐	☐	☐
303	Berg, Richard	☐	☐	☐
304	Heinrich, Igor	☐	☐	☐
305	Lehr, Karin	☐	☐	☐
306	Becker, Fritz	☐	☐	☐
307	Helm, Otti	☐	☐	☐
308	Huf, Rudi	☐	☐	☐
309	Paul, Ludwig	☐	☐	☐
310	Kurz, Ali	☐	☐	☐
311	Werner, Ottmar	☐	☐	☐
312	Nau, Inge-Lore	☐	☐	☐
313	Ott, Georg	☐	☐	☐
314	Laufer, Georg	☐	☐	☐
315	Fischer, Otto	☐	☐	☐

Herausgeber

Landeshauptstadt Wiesbaden
Wahlamt
Friedrichstraße 16
65185 Wiesbaden

Oktober 2025

Bezug

Wahlamt
Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden

Tel.: 0611 **31-2402**

FAX: 0611 **31-4953**

E-Mail: wahlen@wiesbaden.de

Internet: www.wiesbaden.de/wahlen

Druckerei

Druck-Center Landeshauptstadt Wiesbaden



... hat die Wahl

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.

Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme zu speichern.

8455_00

Das Kommunalwahlrecht

Seite

► Gesetzliche Grundlagen	4
► Wahltag	5
► Wahlsystem	6
► Sitzverteilung	6
► Stimmzettel	7
Muster-Stimmzettel	8
► Stimmabgabe	9
- Kumulieren	9
- Panaschieren	10
- Kennzeichnung eines Wahlvorschlags ohne Vergabe von Einzelstimmen	11
- Kennzeichnung eines Wahlvorschlags mit Streichungen	12
- Kennzeichnung eines Wahlvorschlags mit Stimmenvergabe an Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen und Streichung	13
- UNGÜLTIG: Überschreiten der Stimmenzahl in mehreren Wahlvorschlägen	14
- Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und Überschreitung der Stimmenzahl	15
- UNGÜLTIG: Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge.....	16
► Ergebnisermittlung	17
► Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge	17
- Von der Wählerstimme zum Mandat nach d'Hondt	18

Das Kommunalwahlrecht

Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen

Der Hessische Landtag hat am 23. Dezember 1999 das **Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunaler Selbstverwaltung** beschlossen. Dieses Gesetz ist am 5. Januar 2000 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist unter anderem auch das Kommunalwahlrecht geändert worden.

- ✓ Das **aktive Wahlalter** wurde wieder von 16 auf 18 Jahre angehoben.
- ✓ Die **Wahlperioden** der kommunalen Vertretungsorgane wurden von 4 auf 5 Jahre **verlängert**.
- ✓ Eine **Möglichkeit zur Verkleinerung der Gemeindevertretungen** und Kreistage wurde geschaffen.
- ✓ Die **5 %-Sperrklausel** wurde **gestrichen**.
- ✓ Ein **neues Wahlsystem** wurde eingeführt.

Zusätzlich wurde, unter anderem, im Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, die Möglichkeit aufgenommen, auf dem Stimmzettel zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber dem nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bekannte Gemeindeteil (z. B. Ortsbezirk) der Hauptwohnung aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder mindestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschließt. Die Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden hat dies jedoch bis zum Ablauf der Frist nicht beschlossen, so dass diese Angabe nicht auf dem Stimmzettel existiert.

Durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 24. März 2010 und der Kommunalwahlordnung vom 26. April 2010 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung weitere Bewerberangaben mit auf den Stimmzettel zu nehmen. Diese zusätzlichen Angaben können Beruf oder Stand, Geburtsjahr und ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname sein. Auch die Aufnahme dieser Angaben wurde nicht von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 7. März 2015 sieht zusätzlich noch die Möglichkeit vor, einen Ordens- oder Künstlernamen aufzunehmen, sofern dieser im Pass-, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist. Auch von dieser Möglichkeit hat die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung keinen Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie Änderungen Kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 sollten die Wahlen zum Ausländerbeirat durch eine Zusammenlegung mit dem Termin der Kommunalwahl gestärkt werden.

Das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften trat im April 2025 in Kraft.

Damit wurden das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen um Personen ohne festen Wohnsitz ergänzt. Die Möglichkeit der Verkleinerung von Kommunalparlamenten wurde dadurch erleichtert, dass nunmehr der Beschluss der Vertretungskörperschaft keine Zwei-Drittel-Mehrheit mehr erfordert, sondern eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

Weiterhin wurde die Berechnung der Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) durch das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ersetzt. Für die Ausländerbeiratswahl wurde die Möglichkeit der Briefwahl unabhängig von der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde generell vorgesehen. Musterstimmzettel werden künftig keine mehr versandt, sie werden nur noch ausgelegt.

Wahltag

Mit der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2026 wurde der Wahltag für die Wahlen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Orts- und Ausländerbeiräte auf den 15. März 2026 festgelegt.

Wahlsystem

Bis 1997 konnten bei Kommunalwahlen die Wahlberechtigten ihre Stimme nur einer Partei oder Wählergruppe geben. Damit hatten die Bürgerinnen und Bürger die vorgeschlagenen Listen in der von der Partei oder Wählergruppe festgelegten Reihenfolge gewählt. Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber konnte dabei nicht verändert werden.

Kumulieren

Von der Kommunalwahl im März 2001 an haben alle Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind, d.h. in Wiesbaden **81 Stimmen** für die Wahl der **Stadtverordnetenversammlung** und zwischen **5 und 17 Stimmen** für die Wahl des jeweiligen **Ortsbeirates**. Sie können dabei Bewerberinnen und Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben (**Kumulieren**).

Panaschieren

Sie sind nicht wie bisher an einen Wahlvorschlag gebunden, sondern können die Stimmen auch auf Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Wahlvorschlägen verteilen (**Panaschieren**).

Sitzverteilung

Die Sitze für die Parteien/Wählergruppen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Die Wahlberechtigten können aber durch die Vergabe von Personenstimmen direkt zum Ausdruck bringen, welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten eines Wahlvorschlages sie den Vorzug geben.

Personenwahl steht im Vordergrund

Entscheidend ist für die Vergabe der Sitze die von den Wahlberechtigten erhaltene Stimmenzahl, nicht der von der Partei bestimmte Listenplatz.

Die Wählerin oder der Wähler kann also durch die Vergabe von Personenstimmen die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel verändern und damit beeinflussen, wer ein Mandat erhalten soll.

Stimmzettel

Stimmzettel- reihenfolge

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge:

- Zuerst die im **Landtag vertretenen Parteien** nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl, also
1. CDU, 2. AfD, 3. SPD, 4. GRÜNE, 5. FDP,
- danach folgen die in der **Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien** nach der Stimmenzahl bei der letzten Wahl
6. DIE LINKE, 7. Volt, 8. Pro Auto, 9. BLW,
10. Die PARTEI, 11. ULW, 12. BIG,
- danach die übrigen Wahlvorschläge **nach Losentscheid**.

In der **Kopfleiste** des Stimmzettels steht der Name der Partei oder Wählergruppe und ein Kreis für die Kennzeichnung. Darunter werden die Namen und Vornamen von höchstens 81 Bewerberinnen und Bewerbern aufgeführt.

Dies gilt auch sinngemäß für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln für die Wahl der Ortsbeiräte.

Nachrückerinnen und Nachrücker

Hat die Partei oder Wählergruppe **mehr** Kandidatinnen und Kandidaten benannt, als auf dem Stimmzettel aufgelistet werden, können diese keine Stimmen erhalten, sie kommen lediglich als Nachrückerinnen und Nachrücker in Frage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel ausgeschöpft ist. Dies betrifft in Wiesbaden Bewerberinnen oder Bewerber ab Listenplatz 82.

Infomaterial für Bürgerinnen und Bürger

Den Wahlberechtigten werden ca. 6 Wochen vor der Wahl **Muster-Stimmzettel** zugänglich gemacht. Diese werden im Wahlamt und in den Ortsverwaltungen ausgelegt, damit die Wahlberechtigten sich schon vor dem Wahltag mit dem Inhalt der Stimmzettel vertraut machen können. Der Muster-Stimmzettel enthält Erläuterungen zur Wahl selbst, zur Briefwahl und über die Stimmabgabemöglichkeit. Sie sind als Muster gekennzeichnet und dürfen am Wahltag nicht benutzt werden. Jede/r Wahlberechtigte wird im Wahllokal neue Stimmzettel erhalten, die sich vom Muster farblich unterscheiden.

MUSTER-STIMMZETTEL

Stimmzettel

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde XYZ am 15. März 2026

Sie haben 15 Stimmen!

bitte Stimmzettel
nach innen falten

- Sie können von den 15 Stimmen **jeder Person** auf dem Stimmzettel **bis zu drei Stimmen** geben
(z. B.

x		
---	--	--

 oder

x	x	
---	---	--

 oder

x	x	x
---	---	---

).
- Sie können, wenn Sie nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, **zusätzlich einen Wahlvorschlag** in der Kopfleiste kennzeichnen ☉. In diesem Fall hat das Ankreuzen der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des **betreffenden Wahlvorschlags** in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugerechnet wird, bis alle **Stimmen** verteilt sind.
- Sie können auch **nur einen Wahlvorschlag** in der Kopfleiste kennzeichnen ☉, ohne Stimmen an Personen zu geben. Das hat zur Folge, dass jede Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils **eine Stimme** erhält, bis alle 15 Stimmen **vergeben** oder jeder Person des **Wahlvorschlags** drei Stimmen zugeteilt sind.
- Sie können auch Bewerberinnen und Bewerber **streichen**; diesen werden keine Stimmen zugeteilt.

Wahlvorschlag 1:	Wahlvorschlag 2:	Wahlvorschlag 3:	Wahlvorschlag 4:	Wahlvorschlag 5:
CDU ☉	AfD ☉	SPD ☉	GRÜNE ☉	FDP ☉
101 Schneider, Bert	201 Schneider, Peter	301 Müller, Heinrich	401 Gastel, Uschi	501 Taust, Georg
102 Huber, Jutta	202 Müller, Hilde	302 Schneider, Ferdinand	402 Schnurr, Peter	502 Dostojewski, Martin
103 Schulz, Dieter	203 Mayer, Jutta	303 Berg, Richard	403 Rubbe, Krista	503 Domes, Karin
104 Klug, Lucie	204 Bayer, Karlheinz	304 Heinrich, Igor	404 Konradi, Ulla	504 Packe, Otto
105 Bauer, Dagmar	205 Huber, Gert	305 Lehr, Karin	405 Stresemann, Gustav	505 Killian, Marion
106 Rühl, Monika	206 Sachs, Thomas	306 Becker, Fritz	406 Schumacher, Rudi	506 Schmitt, Rudolf
107 Rupp, Rüdiger	207 Faust, Fritz	307 Helm, Otti	407 Hahl, Johanna	507 Hut, Gerlinde
108 Sachs, Martin	208 Gross, Peter	308 Huf, Rudi	408 Gasperi, Britta	508 Blau, Markus
109 Bayer, Benni	209 Franz, Gerlinde	309 Paul, Ludwig	409 Diesel, Jürgen	509 Feuerstein, Fred
110 Schäfer, Vera	210 Fries, Helmut	310 Kurz, Ali	410 Dattel, Karin	510 Künzler, Gustav
111 Sauer, Bertha	211 Hoffmann, Peter	311 Werner, Ottmar	411 Bergmann, Ulla	511 Graf, Stefan
112 Christ, Toni	212 Jung, Nick	312 Naumann, IngeLore	412 Prinz, Martin	512 Tannert, Sabine
113 Schlösser, Sepp	213 Otter, Lucie	313 Ott, Georg	413 Kaiser, Franz	513 Fries, Simon
114 Schramm, Norbert	214 Heinrich, Eugen	314 Meister, HeinzGeorg	414 Herzog, Rosi	514 Natter, Isa
115 Schwarz, Iwan	215 Krämer, Ingrid	315 Fischer, Otto	415 Rau, Georg	515 Reutter, Louisa

Stimmabgabe

Es können insgesamt **81 Stimmen** für die Wahl der **Stadtverordnetenversammlung** und **5 bis 17 Stimmen** für die Wahl der **Ortsbeiräte** abgegeben werden.

Jede Wählerin oder jeder Wähler kann die Stimmen folgendermaßen abgeben:

Kumulieren...

KUMULIEREN

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen gegeben werden

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:				
Partei A				
101	Schneider, Bert	☒	☒	☒
102	Huber, Jutta	☒	☒	☒
103	Schulz, Dieter	☐	☐	☐
104	Klug, Lucie	☐	☐	☐
105	Bauer, Dagmar	☒	☐	☐
106	Rühl, Monika	☒	☐	☐
107	Rupp, Rüdiger	☒	☐	☐
108	Sachs, Martin	☒	☐	☐
109	Bayer, Benni	☒	☐	☐
110	Schäfer, Vera	☐	☐	☐
111	Sauer, Bertha	☒	☐	☐
112	Christ, Toni	☒	☐	☐
113	Scheu, Sepp	☐	☐	☐
114	Schramm, Ute	☒	☒	☐
115	Schwarz, Iwan	☐	☐	☐

15

Wahlvorschlag 2:				
Partei B				
201	Schneider, Pit	☐	☐	☐
202	Müller, Hilde	☐	☐	☐
203	Mayer, Jutta	☐	☐	☐
204	Maus, Karlheinz	☐	☐	☐
205	Huber, Gert	☐	☐	☐
206	Sachs, Thomas	☐	☐	☐
207	Faust, Fritz	☐	☐	☐
208	Gross, Peter	☐	☐	☐
209	Franz, Gerlinde	☐	☐	☐
210	Fries, Helmut	☐	☐	☐
211	Holl, Peter	☐	☐	☐
212	Jung, Nick	☐	☐	☐
213	Otter, Lucie	☐	☐	☐
214	Müller, Eugen	☐	☐	☐
215	Krämer, Ingrid	☐	☐	☐

Wahlvorschlag 3:				
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich	☐	☐	☐
302	Schneider, Fred	☐	☐	☐
303	Berg, Richard	☐	☐	☐
304	Heinrich, Igor	☐	☐	☐
305	Lehr, Karin	☐	☐	☐
306	Becker, Fritz	☐	☐	☐
307	Helm, Otti	☐	☐	☐
308	Huf, Rudi	☐	☐	☐
309	Paul, Ludwig	☐	☐	☐
310	Kurz, Ali	☐	☐	☐
311	Werner, Ottmar	☐	☐	☐
312	Nau, Inge-Lore	☐	☐	☐
313	Ott, Georg	☐	☐	☐
314	Lauffer, Georg	☐	☐	☐
315	Fischer, Otto	☐	☐	☐

Panaschieren...

PANASCHIEREN

**Die Stimmen können Bewerberinnen und Bewerber
aus verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden**

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:		☐		
Partei A				
101	Schneider, Bert			
102	Huber, Jutta	x		
103	Schulz, Dieter	x		
104	Klug, Lucie	x		
105	Bauer, Dagmar			
106	Rühl, Monika			
107	Rupp, Rüdiger			
108	Sachs, Martin			
109	Bayer, Benni			
110	Schäfer, Vera			
111	Sauer, Bertha			
112	Christ, Toni	x		
113	Scheu, Sepp			
114	Schramm, Ute	x		
115	Schwarz, Iwan			

5

Wahlvorschlag 2:		☐		
Partei B				
201	Schneider, Pit			
202	Müller, Hilde	x		
203	Mayer, Jutta	x		
204	Maus, Karlheinz	x		
205	Huber, Gert			
206	Sachs, Thomas			
207	Faust, Fritz			
208	Gross, Peter			
209	Franz, Gerlinde			
210	Fries, Helmut	x		
211	Holl, Peter	x		
212	Jung, Nick			
213	Otter, Lucie			
214	Müller, Eugen			
215	Krämer, Ingrid			

5

Wahlvorschlag 3:		☐		
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich			
302	Schneider, Fred	x		
303	Berg, Richard			
304	Heinrich, Igor	x		
305	Lehr, Karin			
306	Becker, Fritz	x		
307	Helm, Otti			
308	Huf, Rudi			
309	Paul, Ludwig	x		
310	Kurz, Ali			
311	Werner, Ottmar			
312	Nau, Inge-Lore			
313	Ott, Georg	x		
314	Lauffer, Georg			
315	Fischer, Otto			

5

*Wahlvorschlag
in der Kopfleiste
kennzeichnen*

Ein **Wahlvorschlag** kann **unverändert angenommen werden**, indem eine Kennzeichnung in der **Kopfleiste** erfolgt.

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags ohne Vergabe von Einzelstimmen				
In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen				
Wahlvorschlag 1:				
Partei A				
101	Schneider, Bert			
102	Huber, Jutta			
103	Schulz, Dieter			
104	Klug, Lucie			
105	Bauer, Dagmar			
106	Rühl, Monika			
107	Rupp, Rüdiger			
108	Sachs, Martin			
109	Bayer, Benni			
110	Schäfer, Vera			
111	Sauer, Bertha			
112	Christ, Toni			
113	Scheu, Sepp			
114	Schramm, Ute			
115	Schwarz, Iwan			
Wahlvorschlag 2:				
Partei B				
201	Schneider, Pit			
202	Müller, Hilde			
203	Mayer, Jutta			
204	Maus, Karlheinz			
205	Huber, Gert			
206	Sachs, Thomas			
207	Faust, Fritz			
208	Gross, Peter			
209	Franz, Gerlinde			
210	Fries, Helmut			
211	Holl, Peter			
212	Jung, Nick			
213	Otter, Lucie			
214	Müller, Eugen			
215	Krämer, Ingrid			
Wahlvorschlag 3:				
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich			
302	Schneider, Fred			
303	Berg, Richard			
304	Heinrich, Igor			
305	Lehr, Karin			
306	Becker, Fritz			
307	Helm, Otti			
308	Huf, Rudi			
309	Paul, Ludwig			
310	Kurz, Ali			
311	Werner, Ottmar			
312	Nau, Inge-Lore			
313	Ott, Georg			
314	Lauffer, Georg			
315	Fischer, Otto			

Damit bringt die Wählerin/der Wähler zum Ausdruck, dass sie oder er dieser Liste **alle** zur Verfügung stehenden Stimmen geben möchte. Deshalb erhalten alle auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber jeweils eine Stimme.

Sind weniger Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste als Sitze zu vergeben sind, erhalten die aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten von oben nach unten eine weitere Stimme und zwar so lange, bis die Gesamtzahl der zu verteilenden Stimmen ausgeschöpft ist. Dabei kann jede Bewerberin/jeder Bewerber bis zu drei Stimmen erhalten. Sind weniger als ein Drittel der zu Wählenden, in Wiesbaden weniger als 27, auf dem Stimmzettel aufgeführt, verfallen die restlichen Stimmen.

*Tipp
zum Aufstellen
der Wahlvorschläge*

In Wiesbaden muss ein Wahlvorschlag also mindestens 27 Personen enthalten, wenn der Wahlvorschlagsträger die vollen 81 Stimmen erhalten will. Bei 27 Personen erhält jeder drei Stimmen, also insgesamt 81.

Streichen...

Wer verhindern will, dass bestimmte Bewerberinnen oder Bewerber durch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags Stimmen erhalten, kann auch Streichungen vornehmen.

In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Stimmen den restlichen Bewerberinnen und Bewerbern zugerechnet.

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags mit Streichungen

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:					
Partei A					
101	Schneider, Bert				
102	Huber, Jutta				
103	Schulz, Dieter				
104	Klug, Lucie				
105	Bauer, Dagmar				
106	Rühl, Monika				
107	Rupp, Rüdiger				
108	Sachs, Martin				
109	Bayer, Benni				
110	Schäfer, Vera				
111	Sauer, Bertha				
112	Christ, Toni				
113	Scheu, Sepp				
114	Schramm, Ute				
115	Schwarz, Iwan				

Wahlvorschlag 2:					
Partei B					
201	Schneider, Pit				
202	Müller, Hilde				
203	Mayer, Jutta				
204	Maus, Karlheinz				
205	Huber, Gert				
206	Sachs, Thomas				
207	Faust, Fritz				
208	Gross, Peter				
209	Franz, Gerlinde				
210	Fries, Helmut				
211	Holl, Peter				
212	Jung, Nick				
213	Otter, Lucie				
214	Müller, Eugen				
215	Krämer, Ingrid				

Wahlvorschlag 3:					
Wählergruppe C					
301	Müller, Heinrich				
302	Schneider, Fred				
303	Berg, Richard				
304	Heinrich, Igor				
305	Lehr, Karin				
306	Becker, Fritz				
307	Helm, Otti				
308	Huf, Rudi				
309	Paul, Ludwig				
310	Kurz, Ali				
311	Werner, Ottmar				
312	Nau, Inge-Lore				
313	Ott, Georg				
314	Laufer, Georg				
315	Fischer, Otto				

Kombinieren

Schließlich kann die Wählerin/der Wähler noch die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe **kombinieren**, d.h. sowohl einen Wahlvorschlag kennzeichnen als auch zusätzlich einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben.

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags mit Stimmenvergabe an Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen und Streichung eines Bewerbers

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:			
Partei A			
101	Schneider, Bert		
102	Huber, Jutta		
103	Schulz, Dieter		
104	Klug, Lucie		
105	Bauer, Dagmar		
106	Rühl, Monika		
107	Rupp, Rüdiger		
108	Sachs, Martin		
109	Bayer, Benni		
110	Schäfer, Vera		
111	Sauer, Bertha		
112	Christ, Toni		
113	Scheu, Sepp		
114	Schramm, Ute		
115	Schwarz, Iwan		

8

Wahlvorschlag 2:			
Partei B			
201	Schneider, Pit		
202	Müller, Hilde		
203	Mayer, Jutta		
204	Maus, Karlheinz		
205	Huber, Gert		
206	Sachs, Thomas		
207	Faust, Fritz		
208	Gross, Peter		
209	Franz, Gerlinde		
210	Fries, Helmut		
211	Holl, Peter		

3

Wahlvorschlag 3:			
Wählergruppe C			
301	Müller, Heinrich		
302	Schneider, Fred		
303	Berg, Richard		
304	Heinrich, Igor		
305	Lehr, Karin		

Die nicht an einzelne Bewerberinnen oder Bewerber vergebenen Stimmen werden dann den Bewerberinnen oder Bewerbern auf dem angekreuzten Wahlvorschlag zugerechnet.

Dabei erhalten alle, im Rahmen der noch zu verteilenden Stimmzahl, die nicht schon drei Stimmen erhalten haben, von oben nach unten jeweils eine Stimme und zwar so lange, bis auch hier alle Reststimmen verteilt sind.

In unserem Beispiel bleibt ein Rest von 4 Stimmen. Davon erhalten je 1 Stimme: Huber, Jutta; Schulz, Dieter; Rühl, Monika und Rupp, Rüdiger.

*Überschreitung
der Stimmenabgabe*

Sofern bei der Stimmabgabe die verfügbare Stimmenzahl versehentlich überschritten wurde, werden nur dann alle Stimmen ungültig, wenn sie an Bewerberinnen und Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen vergeben worden sind.

UNGÜLTIG
Überschreiten der Stimmenanzahl in mehreren Wahlvorschlägen

In der Mustergemeinde sind **15 Sitze** zu vergeben = **15 Stimmen**

Wahlvorschlag 1:				
Partei A				
101	Schneider, Bert			
102	Huber, Jutta	x	x	x
103	Schulz, Dieter			
104	Klug, Lucie	x	x	
105	Bauer, Dagmar			
106	Rühl, Monika			
107	Rupp, Rüdiger	x		
108	Sachs, Martin			
109	Bayer, Benni	x	x	
110	Schäfer, Vera			
111	Sauer, Bertha	x		
112	Christ, Toni			
113	Scheu, Sepp			
114	Schramm, Ute			
115	Schwarz, Iwan	x		

10

Wahlvorschlag 2:				
Partei B				
201	Schneider, Pit			
202	Müller, Hilde	x	x	
203	Mayer, Jutta			
204	Maus, Karlheinz	x	x	x
205	Huber, Gert			
206	Sachs, Thomas	x	x	
207	Faust, Fritz			
208	Gross, Peter			
209	Franz, Gerlinde			
210	Fries, Helmut			
211	Holl, Peter			

7

Wahlvorschlag 3:				
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich	x		
302	Schneider, Fred	x	x	
303	Berg, Richard			
304	Heinrich, Igor			
305	Lehr, Karin			

3

Bei "Mehr-Stimmen" in nur einem Wahlvorschlag werden nur die überzähligen Stimmen nicht berücksichtigt.

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und Überschreitung der Stimmenzahl				
In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen				
Wahlvorschlag 1:				
Partei A				
101	Schneider, Bert	x	x	
102	Huber, Jutta	x	x	
103	Schulz, Dieter	x		
104	Klug, Lucie	x	x	x
105	Bauer, Dagmar	x	x	
106	Rühl, Monika	x		
107	Rupp, Rüdiger	x	x	x
108	Sachs, Martin	x	x	
109	Bayer, Benni	x	x	x
110	Schäfer, Vera	x		
111	Sauer, Bertha	x	x	
112	Christ, Toni			
113	Scheu, Sepp	x	x	x
114	Schramm, Ute			
115	Schwarz, Iwan			
		25		
Wahlvorschlag 2:				
Partei B				
201	Schneider, Pit			
202	Müller, Hilde			
203	Mayer, Jutta			
204	Maus, Karlheinz			
205	Huber, Gert			
206	Sachs, Thomas			
207	Faust, Fritz			
208	Gross, Peter			
209	Franz, Gerlinde			
210	Fries, Helmut			
Wahlvorschlag 3:				
Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich			
302	Schneider, Fred			
303	Berg, Richard			
304	Heinrich, Igor			
305	Lehr, Karin			
306	Becker, Fritz			

Die überzähligen Stimmen werden folgendermaßen abgezogen:

- von unten nach oben zunächst bei Bewerberinnen und Bewerbern mit nur einer Stimme,
(Schäfer, Vera; Rühl, Monika; Schulz, Dieter
insgesamt 3 Stimmen = Rest 22)
- dann bei Bewerberinnen und Bewerbern mit zwei Stimmen
(Sauer, Bertha; Sachs, Martin; Bauer, Dagmar; Huber, Jutta; Schneider, Bert
insgesamt 5 Stimmen = Rest 17) und schließlich
- bei Bewerberinnen und Bewerbern mit drei Stimmen,
(Scheu, Sepp, Bayer, Benni
insgesamt 2 Stimmen = Rest 15)
jeweils eine Stimme.

Ist danach die Stimmenzahl immer noch überschritten, wird diese Regelung entsprechend angewendet, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Werden in mehreren Wahlvorschlägen Stimmen vergeben und dadurch die Stimmenzahl überschritten, sind alle Stimmen ungültig.

Wurden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern mehr als drei Stimmen gegeben, bleiben die überzähligen Stimmen unberücksichtigt.

*Kennzeichnung
mehrerer Wahlvorschläge*

Werden mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, ohne Bewerberstimmen zu vergeben, ist der **gesamte Stimmzettel ungültig**.

UNGÜLTIG Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge				
In der Mustergemeinde sind 15 Sitze zu vergeben = 15 Stimmen				
Wahlvorschlag 1: Partei A				
101	Schneider, Bert			
102	Huber, Jutta			
103	Schulz, Dieter			
104	Klug, Lucie			
105	Bauer, Dagmar			
106	Rühl, Monika			
107	Rupp, Rüdiger			
108	Sachs, Martin			
109	Bayer, Benni			
110	Schäfer, Vera			
111	Sauer, Bertha			
112	Christ, Toni			
113	Scheu, Sepp			
114	Schramm, Ute			
115	Schwarz, Iwan			
Wahlvorschlag 2: Partei B				
201	Schneider, Pit			
202	Müller, Hilde			
203	Mayer, Jutta			
204	Maus, Karlheinz			
205	Huber, Gert			
206	Sachs, Thomas			
207	Faust, Fritz			
208	Gross, Peter			
209	Franz, Gerlinde			
210	Fries, Helmut			
211	Holl, Peter			
Wahlvorschlag 3: Wählergruppe C				
301	Müller, Heinrich			
302	Schneider, Fred			
303	Berg, Richard			
304	Heinrich, Igor			
305	Lehr, Karin			

Ergebnisermittlung

*Wahlnacht
"Trend-Ergebnis"*

Durch die große Zahl der Stimmen ist es nicht mehr möglich, die Ergebnisermittlung am Wahlabend vorzunehmen. Der Wahlvorstand wird - wie bisher auch - am Wahlabend lediglich die Stimmzettel nach bestimmten Kriterien ordnen und zählen.

Die ermittelte Anzahl der Stimmzettel mit einer Kennzeichnung in der Kopfleiste wird herangezogen, um ein **Trend-Ergebnis** hinsichtlich der mutmaßlichen Sitzverteilung zu berechnen. Eine Aussage zu den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern kann dann noch nicht gemacht werden, da die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten von der erhaltenen Stimmenzahl abhängig ist.

*Ab Montag nach
der Wahl*

Die Ermittlung der Personenstimmen werden erst ab Montag nach der Wahl von Auszählungsvorständen vorgenommen. Diese Auszählungsvorstände erfassen die einzelnen Stimmzettel mit den Personenstimmen an einem PC in einem speziellen Ergebniserfassungsprogramm. Dieses Programm berücksichtigt alle Auslegungsregelungen und unterstützt die Auszählungsvorstände weitestgehend bei ihrer Arbeit.

Auszählungsvorstände

Für die Auszählungsvorstände gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeinen Wahlvorstände auch.

In Wiesbaden bestehen die Auszählungsvorstände aus sechs bis neun Personen. Daraus werden dann Dreierteams gebildet, die die Stimmzettel in einem Erfassungsprogramm am PC eingeben. Dabei liest eine Person den Stimmzettel vor, eine weitere erfasst die Angaben am PC und die dritte Person kontrolliert, ob der Stimmzettel korrekt erfasst wurde.

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

*Alle Parteien nehmen
an der Sitzverteilung teil*

Nach dem Wegfall der 5 %-Sperrklausel nehmen alle Parteien und Wählergruppen an der Sitzverteilung teil. Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.

Das Verfahren nach d'Hondt ermittelt auf Grund der Stimmenzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen.

Von der Wählerstimme zum Mandat nach d'Hondt

In der Beispielgemeinde sind 23 Stadtverordnete zu wählen. Für die Wahl waren Wahlvorschläge der Parteien A, B, C, D und der Wählergruppen I und II zugelassen worden. Insgesamt sind für die Bewerberinnen und Bewerber 60.000 gültige Stimmen zur Stadtverordnetenwahl abgegeben worden, die sich wie folgt verteilen.

Partei A	20.000 Stimmen
Partei B	15.000 Stimmen
Partei C	11.000 Stimmen
Partei D	5.000 Stimmen
Wählergruppe I	7.500 Stimmen
Wählergruppe II	1.500 Stimmen

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmzettelzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele sogenannte „Höchstzahlen“ ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Teiler	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Wählergruppe I	Wählergruppe II
:1	20.000	15.000	11.000	5.000	7.500	1.500
:2	10.000	7.500	5.500	2.500	3.750	750
:3	6.666,66	5.000	3.666,66	1.666,66	2.500	500
:4	5.000	3.750	2.750	1.250	1.875	375
:5	4.000	3.000	2.200	1.000	1.500	300
:6	3.333,33	2.500	1.833,33		1.250	
:7	2.857,14	2.142,86	1.571,43		1.071,43	
:8	2.500	1.875	1.375			

Anschließend werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze festgestellt, indem die Sitzvergabe in absteigender Reihenfolge der Höchstzahlen erfolgt. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Höchstzahl aufweist.

Teiler	Partei A		Partei B		Partei C		Partei D		Wählergruppe I		Wählergruppe II	
	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
:1	20.000	1*	15.000	2	11.000	3	5.000	9/10/11**	7.500	5/6	1.500	
:2	10.000	4	7.500	5/6	5.500	8	2.500	20/21/22/23*	3.750	13/14	750	
:3	6.666,66	7	5.000	9/10/11**	3.666,66	15	1.666,66		2.500	20/21/22/23***	500	
:4	5.000	9/10/11**	3.750	13/14	2.750	19	1.250		1.875		375	
:5	4.000	12	3.000	17	2.200		1.000		1.500		300	
:6	3.333,33	16	2.500	20/21/22/23***	1.833,33				1.250			
:7	2.857,14	18	2.142,86		1.571,43				1.071,43			
:8	2.500	20/21/22/23**	1.875		1.375							
Sitze insg.	8		6		4		2		3			

* Die höchste Höchstzahl erhält den 1. Sitz der Sitzfolge, die zweithöchste Höchstzahl den 2. Sitz der Sitzfolge usw.

** Drei Parteien haben die Höchstzahl 5.000, daher erhalten diese jeweils einen Sitz der 9., 10. und 11. Sitzfolge.

*** Vier Parteien haben die Höchstzahl 2.500, daher erhalten diese jeweils einen Sitz der 20., 21., 22. und 23. Sitzfolge.

Es ergibt sich folgende Sitzverteilung

Partei A 8 Sitze

Partei B 6 Sitze

Partei C 4 Sitze

Partei D 2 Sitze

Wählergruppe I 3 Sitze

Wählergruppe II 0 Sitze

Zusammen 23 Sitze

In diesem Beispiel kommt es mehrfach vor, dass Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl aufweisen. Die Bildung einer Reihenfolge dieser Wahlvorschläge ist jedoch nicht erforderlich, da in allen Fällen noch ausreichend Sitze zu verteilen sind. Das gilt insbesondere für die Höchstzahlen 2.5000, die auf vier Wahlvorschläge entfällt. Für diese Wahlvorschläge stehen die letzten vier Sitze (20 bis 23) zur Verfügung; es muss daher zwischen ihnen keine Reihenfolge gebildet werden.

Anders wäre dies, wenn z.B. fünf Wahlvorschläge die Höchstzahl 2.500 aufweisen würden und nur noch vier Sitze zu vergeben wären. In diesem Fall müssten die fünf Wahlvorschläge in eine Reihenfolge gebracht werden; dem Wahlvorschlag auf dem letzten Platz dieser Reihung würde kein Sitz zugeteilt. Maßgeblich für die Reihung ist die Stimmenanzahl der in Betracht kommenden Bewerberin oder des Bewerbers. Dazu nachfolgend ein Beispiel.

Beispiel zur Festlegung der Reihenfolge bei gleicher Höchstzahl

In obiger Tabelle haben vier Wahlvorschläge die Höchstzahl von 2.500 erhalten. Hätte Partei C ebenfalls die Höchstzahl 2.500 statt 2.200

erhalten, wären die erreichten Stimmenzahlen der jeweils für den Sitz in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber für die Reihenfolge maßgeblich. „In Betracht kommende Bewerberin oder Bewerber“ ist, wer beim betreffenden Wahlvorschlag für den zu verteilenden Sitz nach ihrer oder seiner Stimmenzahl „an der Reihe wäre“. Im Beispiel auf der vorherigen Seite wäre der letzte zu verteilende Sitz für Partei A der achte Sitz. Für die Reihenfolge der Sitzvergabe wäre daher maßgeblich, wie viele Stimmen die Bewerberin oder der Bewerber mit den achtmeisten Stimmen für Partei A erhalten hat.

Eine entsprechende Reihung der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber könnte im Beispiel auf der vorherigen Seite etwa wie folgt aussehen:

Partei/ Wählergruppe	Listenplatz nach Stimmenergeb- nis	Name Bewerber/in	Stimmen- zahl
Partei A	Nr. 8	Claudia Musterfrau	850
Partei B	Nr. 6	Peter Mustermann	680
Partei C	Nr. 5	Rainer Muster- mann	480
Partei D	Nr. 2	Petra Musterfrau	251
Wählergruppe I	Nr. 3	Hans Mustermann	520

Aufgrund der Stimmenanzahl würden die Parteien A, B, C, sowie die Wählergruppe I jeweils einen der restlichen vier zu vergebenden Sitze erhalten. Partei D erhielte keinen weiteren Sitz.

Bearbeiter: Natalie Hörner & Tom Ehrmann



www.wiesbaden.de/wahlen